

Einladung

23. Oktober 2026

zur außerordentlichen Hauptversammlung
der Klöckner & Co SE

Klöckner & Co SE
mit Sitz in Düsseldorf

– ISIN DE000KC01000 / Wertpapierkennnr. KC0100 –

Einladung
zur außerordentlichen Hauptversammlung

(eindeutige Kennung des Ereignisses: XMETKCO120261023RSDE000KC01000)

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie hiermit ein zur außerordentlichen Hauptversammlung der
Klöckner & Co SE am Freitag, 23. Oktober 2026, um 10:30 Uhr (MESZ, UTC +2)
im Congress Center Düsseldorf, Eingang CCD Süd, Messe Düsseldorf,
Stockumer Kirchstraße 61, 40474 Düsseldorf. Einlass ab 9:30 Uhr (MESZ).

Inhaltsverzeichnis

I. Tagesordnung	4
1. Wahlen zum Aufsichtsrat	4
2. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Worthington Steel GmbH als herrschendem Unternehmen und der Klöckner & Co SE als abhängigem Unternehmen.....	4
3. Satzungsänderungen von § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals), § 17 (Vorsitz in der Hauptversammlung), § 20 (Jahresabschluss und Gewinnverwendung)	10
II. Teilnahmevoraussetzungen	12

I. Tagesordnung

1. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Klöckner & Co SE besteht gemäß Art. 40 Abs. 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 SEAG i.V.m. § 9 Abs. (1) der Satzung aus sechs Mitgliedern, die alle von den Aktionären gewählt werden.

Die Aufsichtsratsmitglieder Prof. Dr.-Ing. Dieter H. Vogel, Dr. Ralph Heck, Prof. Dr. Tobias Kollmann, Prof. Dr.-Ing. E. h. Friedhelm Loh und Uwe Röhrhoff haben ihre Mandate mit Wirkung zum 3. Juli 2026 niedergelegt. Mit Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 6. Juli 2026 wurden als Nachfolger Timothy A. Adams, Gwen Elizabeth Joseph, Dr. Lars Krause, Demetrios Michaelides und John T. Obringer zu Aufsichtsratsmitgliedern bis zur Beendigung der nächsten Hauptversammlung bestellt. Da ihre Ämter daher mit Ablauf der Hauptversammlung am 23. Oktober 2026 enden, sollen sie durch die Hauptversammlung zu Aufsichtsratsmitgliedern gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a) Timothy A. Adams, Columbus, Ohio (Vereinigte Staaten von Amerika),
Vice President und Chief Financial Officer bei der Worthington Steel, Inc.,
- b) Gwen Elizabeth Joseph, Westerville, Ohio (Vereinigte Staaten von Amerika),
Corporate Controller bei der Worthington Steel, Inc.,
- c) Dr. Lars Krause, Aumühle (Deutschland),
Markenvorstand Vertrieb und Marketing bei Volkswagen Commercial Vehicles,
- d) Demetrios Michaelides, Bexley, Ohio (Vereinigte Staaten von Amerika),
Chief Integration Officer bei der Worthington Steel, Inc., und
- e) John T. Obringer, Lewis Center, Ohio (Vereinigte Staaten von Amerika),
Vice President of Corporate Finance bei der Worthington Steel, Inc.,

als Mitglieder in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Wahlen erfolgen mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 23. Oktober 2026 für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2030 beschließt.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Wahlen der Aufsichtsratsmitglieder entscheiden zu lassen.

Die Lebensläufe sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder sind zugänglich auf der Internetseite der Gesellschaft unter WWW.KLOECKNER.COM/KONZERN/AUFSICHTSRAT/.

2. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Worthington Steel GmbH als herrschendem Unternehmen und der Klöckner & Co SE als abhängigem Unternehmen

Die Worthington Steel GmbH, Stuttgart, als herrschende Gesellschaft und die Klöckner & Co SE, Düsseldorf, als beherrschte Gesellschaft haben am 8. September 2026 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Dieser bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Klöckner & Co SE und der Gesellschafterversammlung der Worthington Steel GmbH. Die Gesellschafterversammlung der Worthington Steel GmbH soll am 23. Oktober 2026 stattfinden.

I. Tagesordnung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 8. September 2026 zwischen der Worthington Steel GmbH, Stuttgart, als herrschender Gesellschaft und der Klöckner & Co SE, Düsseldorf, als abhängiger Gesellschaft wird zugestimmt. Der Vorstand wird angewiesen, das Bestehen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags so zum Handelsregister anzumelden, dass eine Eintragung in das Handelsregister nicht vor dem 1. Januar 2027 erfolgt.

Im Detail hat der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag folgenden Wortlaut:

„Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Worthington Steel GmbH,

eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen ins Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 801625, mit Sitz in Stuttgart, mit eingetragener Geschäftsanschrift in c/o Sitem Group, Graf-Zeppelin-Straße 29, 72202 Nagold, Deutschland

– „**WS**“ –

und der

Klöckner & Co SE,

eine Societas Europaea (SE) nach deutschem Recht, eingetragen ins Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 109982, mit Sitz in Düsseldorf, mit eingetragener Geschäftsanschrift in Peter-Müller-Str. 24, 40468 Düsseldorf, Deutschland

– „**KCO**“ –

– *WS und KCO nachfolgend einzeln auch „**Partei**“
und zusammen auch „**Parteien**“ genannt –*

1. LEITUNG UND WEISUNGEN

- 1.1 KCO unterstellt WS die Leitung ihrer Gesellschaft ab dem Zeitpunkt, in dem dieser Vertrag gemäß Ziffer 6.2 dieses Vertrags wirksam wird. Dementsprechend ist WS berechtigt, – soweit gesetzlich zulässig – dem Vorstand von KCO hinsichtlich deren Leitung sowohl allgemeine als auch auf den Einzelfall bezogene Weisungen zu erteilen.
- 1.2 Der Vorstand von KCO ist gegenüber WS verpflichtet, die Weisungen von WS nach Ziffer 1.1 dieses Vertrags in Übereinstimmung mit § 308 Aktiengesetz („**AktG**“) zu befolgen.
- 1.3 WS ist nicht berechtigt, dem Vorstand von KCO Weisungen in Bezug auf die Änderung, Aufrechterhaltung oder Beendigung dieses Vertrags zu erteilen.
- 1.4 Weisungen bedürfen der Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch – „**BGB**“) oder sind, falls die Weisungen mündlich erteilt werden, unverzüglich in Textform zu bestätigen.

2. GEWINNABFÜHRUNG

- 2.1 KCO verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an WS abzuführen. Vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß Ziffer 2.2 und Ziffer 2.3 dieses Vertrags ist der nach den Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung (ggfs. entsprechend) zulässige Höchstbetrag an WS abzuführen.
- 2.2 KCO kann mit in Textform (§ 126b BGB) erteilter Zustimmung von WS Teile ihres Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und aufgrund vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich gerechtfertigt ist.
- 2.3 Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung (ggfs. entsprechend) hat KCO auf in Textform (§ 126b BGB) erteilte Anforderung von WS andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die während der Laufzeit dieses Vertrags gebildet wurden, aufzulösen und den Erlös zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden, der ohne die Verpflichtung zur Verlustübernahme nach Ziffer 3 dieses Vertrags entstünde, oder als Gewinn abzuführen, wenn und soweit § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung dem nicht entgegensteht. Kapitalrücklagen, vorvertragliche Gewinnrücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn an WS abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.
- 2.4 Die Verpflichtung nach Ziffer 2.1 Satz 1 dieses Vertrags wird mit Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres von KCO fällig.

3. VERLUSTÜBERNAHME

- 3.1 Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung (ggfs. entsprechend).
- 3.2 Die Verpflichtung zur Verlustübernahme wird jeweils am Ende eines Geschäftsjahres von KCO fällig. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit, drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung nach den §§ 17–19 der Insolvenzordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung kann KCO eine Vorabübernahme von Verlusten verlangen. Ansprüche auf Vorabübernahme von Verlusten aus anderen Rechtsgründen bleiben unberührt. Die Vorabübernahme von Verlusten ist auf den später festgestellten Betrag des Verlusts anzurechnen und ein den Verlust übersteigender Betrag ist mit Fälligkeit zum Ende des Geschäftsjahres von KCO auszugleichen. Anstelle eines Ausgleichs können die Parteien einvernehmlich festlegen, dass der auszugleichende Betrag von WS an KCO ab dem Ende des Geschäftsjahres von KCO als verzinsliches Darlehen gewährt wird.

4. AUSGLEICHZAHLUNG

- 4.1 WS verpflichtet sich, den außenstehenden Aktionären von KCO ab dem Geschäftsjahr von KCO, für das erstmals der Anspruch von WS auf Gewinnabführung nach Ziffer 2 dieses Vertrags besteht, für die Dauer dieses Vertrags als angemessenen Ausgleich nach § 304 Abs. 1 AktG eine wiederkehrende Geldleistung („Ausgleichszahlung“) zu zahlen.
- 4.2 Die Ausgleichszahlung beträgt für jedes volle Geschäftsjahr von KCO für jede auf den Namen lautende Stückaktie (nennwertlose Namensaktie) von KCO mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von EUR 2,50 (jeweils einzeln „KCO-Aktie“ und zusammen „KCO-Aktien“) einen Bruttobetrag von EUR 0,67 abzüglich des Betrags etwaiger Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags nach dem jeweils für diese Steuern für das betreffende Geschäftsjahr geltenden Steuersatz, wobei dieser Abzug nur auf der Grundlage des anteiligen Bruttobetrag von EUR 0,04 je KCO-Aktie zu berechnen ist, der aus Gewinnen resultiert, die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen. Nach den Verhältnissen

I. Tagesordnung

zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags unterliegt der anteilige Bruttobetrag von EUR 0,04 je KCO-Aktie, der sich auf die mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinne von KCO bezieht, einem Abzug von 15 % Körperschaftsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag, d.h. EUR 0,01. Zusammen mit dem verbleibenden anteiligen Bruttobetrag von EUR 0,62 je KCO-Aktie, der sich auf nicht der deutschen Körperschaftsteuer unterliegende Gewinne bezieht, beträgt die Ausgleichszahlung nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags EUR 0,66 je KCO-Aktie für jedes volle Geschäftsjahr. Klarstellend wird vereinbart, dass etwaige Quellensteuern (wie z.B. Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag) von der Ausgleichszahlung einbehalten werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Ausgleichszahlung ist am ersten Bankarbeitstag nach der ordentlichen Hauptversammlung von KCO für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr fällig, in jedem Fall jedoch innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres.

4.3 Die Ausgleichszahlung wird erstmals für das volle Geschäftsjahr von KCO gewährt, für das der Anspruch von WS auf Gewinnabführung nach Ziffer 2.1 i. V. m. Ziffer 6.2 dieses Vertrags wirksam wird. Endet dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres von KCO oder bildet KCO ein Rumpfgeschäftsjahr, während die Verpflichtung nach Ziffer 2 dieses Vertrags besteht, vermindert sich die Ausgleichszahlung zeitanteilig.

4.4 Im Falle einer Erhöhung des Grundkapitals von KCO aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien vermindert sich die Ausgleichszahlung je KCO-Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Ausgleichszahlung unverändert bleibt. Wird das Grundkapital von KCO durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, gelten die Rechte aus dieser Ziffer 4 auch für die von außenstehenden Aktionären bei einer solchen Kapitalerhöhung gezeichneten Aktien. Der Beginn der jeweiligen Gewinnberechtigung der neuen Aktien gemäß dieser Ziffer 4 entspricht der von KCO bei Ausgabe der neuen Aktien festgelegten Gewinnberechtigung.

4.5 Wird ein Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz („**SpruchG**“) eingeleitet und das Gericht setzt rechtskräftig eine höhere Ausgleichszahlung fest, können auch die bereits nach Maßgabe der Ziffer 5 dieses Vertrags abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der von ihnen bereits erhaltenen Ausgleichszahlungen verlangen. Ebenso werden alle anderen außenstehenden Aktionäre gleichgestellt, wenn sich WS gegenüber einem außenstehenden Aktionär von KCO in einem gerichtlichen Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Spruchverfahrens zur Zahlung einer höheren Ausgleichszahlung verpflichtet.

5. ABFINDUNG

5.1 WS verpflichtet sich, auf Verlangen jedes außenstehenden Aktionärs von KCO dessen KCO-Aktien gegen eine Barabfindung („**Abfindung**“) in Höhe von EUR 11,00 je KCO-Aktie zu erwerben.

5.2 Die Verpflichtung der WS zum Erwerb von KCO-Aktien ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung des Bestehens dieses Vertrags im Handelsregister des Sitzes von KCO nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Eine Verlängerung der Frist nach § 305 Abs. 4 Satz 3 AktG wegen eines Antrags auf Bestimmung der angemessenen Ausgleichszahlung oder der angemessenen Abfindung durch das in § 2 SpruchG bestimmte Gericht bleibt unberührt. In diesem Fall endet die Frist zwei Monate nach dem Tag, an dem die Entscheidung über den zuletzt beschiedenen Antrag im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

5.3 Wird das Grundkapital von KCO aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Aktien vor Ablauf der in Ziffer 5.2 dieses Vertrags genannten Frist erhöht, vermindert sich die Abfindung je Aktie in dem Maße, dass der Gesamtbetrag der Abfindung unverändert bleibt. Wird das Grundkapital von KCO vor Ablauf der in Ziffer 5 dieses Vertrags genannten Frist durch Bar- und/oder Sacheinlagen erhöht, gelten die Rechte aus dieser Ziffer 5 dieses Vertrags auch für die von den außenstehenden Aktionären bei einer solchen Kapitalerhöhung gezeichneten Aktien.

5.4 Die Übertragung der KCO-Aktien gegen Abfindung erfolgt für die außenstehenden Aktionäre von KCO kostenfrei, soweit sie über ein inländisches Wertpapierdepot verfügen.

5.5 Wird ein Spruchverfahren nach dem SpruchG eingeleitet und das Gericht setzt rechtskräftig eine höhere Abfindung fest, können auch die bereits abgefundenen Aktionäre eine entsprechende Ergänzung der Abfindung verlangen. Ebenso werden alle anderen außenstehenden Aktionäre gleichgestellt, wenn WS sich in einem gerichtlichen Vergleich gegenüber einem außenstehenden Aktionär von KCO zur Vermeidung oder Beilegung eines Spruchverfahrens zur Zahlung einer höheren Abfindung verpflichtet.

5.6 Endet dieser Vertrag aufgrund einer Kündigung einer Partei zu einem Zeitpunkt, in dem die nach Ziffer 5.2 dieses Vertrags bestimmte Frist zur Annahme der Abfindung nach Ziffer 5.1 dieses Vertrags bereits abgelaufen ist, ist jeder zu diesem Zeitpunkt außenstehende Aktionär von KCO berechtigt, seine zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags von ihm gehaltenen KCO-Aktien gegen Zahlung der in Ziffer 5.1 dieses Vertrags bestimmten Abfindung je KCO-Aktie an WS zu veräußern und WS ist verpflichtet, die KCO-Aktien jedes außenstehenden Aktionärs von KCO auf dessen Verlangen zu erwerben. Wird die in Ziffer 5.1 dieses Vertrags bestimmte Abfindung je KCO-Aktie durch rechtskräftige Entscheidung in einem Spruchverfahren oder durch einen Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Spruchverfahrens erhöht, wird WS die KCO-Aktien der außenstehenden Aktionäre von KCO unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen gegen Zahlung des im Spruchverfahren oder dem Vergleich je KCO-Aktie festgesetzten Betrags erwerben. Dieses Veräußerungsrecht ist befristet. Die Frist endet zwei Monate nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrags im Handelsregister von KCO nach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist. Die Ziffern 5.3. und 5.4 dieses Vertrags gelten entsprechend.

6. WIRKSAMWERDEN

6.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung von KCO sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung von WS mit einer Mehrheit von drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bzw. Stammkapitals.

6.2 Dieser Vertrag wird wirksam, sobald sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes von KCO eingetragen worden ist, frühestens jedoch zu Beginn des am 1. Januar 2027 beginnenden Geschäftsjahres. Ein Anspruch auf Gewinnabführung nach Ziffer 2.1 oder Verlustübernahme nach Ziffer 3.1 dieses Vertrags besteht rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres seiner Wirksamkeit nach Ziffer 6.2 Satz 1 dieses Vertrags.

7. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

7.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7.2 Jede Partei kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres von KCO kündigen. Der Vertrag kann erstmals zum Ende des Geschäftsjahrs gekündigt werden, das mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) nach dem Beginn des Geschäftsjahrs von KCO endet, (i) von dessen Beginn an die finanzielle Eingliederung im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Körperschaftsteuergesetz („KStG“) erstmals vorliegt, und (ii) in dem der Anspruch auf Gewinnabführung nach Ziffer 2.1 oder Verlustübernahme nach Ziffer 3.1 i.V.m. Ziffer 6.2 dieses Vertrags erstmals besteht.

7.3 Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn WS infolge einer Veräußerung oder Einbringung nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an KCO zusteht, KCO in eine Personengesellschaft formgewechselt wird oder WS oder KCO als übertragender Rechtsträger im Wege der Verschmelzung oder Spaltung umgewandelt wird oder WS oder KCO liquidiert wird.

I. Tagesordnung

7.4 Im Fall einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund endet dieser Vertrag mit dem Ablauf des in der Kündigung genannten Tages, frühestens jedoch mit Ablauf desjenigen Tages, an dem die Kündigung zugeht.

7.5 Die Kündigung bedarf der Schriftform (§ 126 BGB).

7.6 Im Falle einer Beendigung dieses Vertrags im Laufe eines Geschäftsjahres von KCO ist KCO zur Abführung ihres Gewinns gemäß Ziffer 2 dieses Vertrages bzw. WS zum Ausgleich etwaiger Verluste von KCO gemäß Ziffer 3 dieses Vertrags bis zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags verpflichtet. Zur Feststellung des Betrags der Gewinnabführung bzw. des Verlustausgleichs bei Beendigung dieses Vertrags im Laufe eines Geschäftsjahres wird KCO unverzüglich eine Stichtagsbilanz aufstellen.

7.7 Wenn dieser Vertrag endet, hat WS den Gläubigern von KCO nach Maßgabe von § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, lässt dies (unwiderlegbar und ohne, dass eine Partei die Absicht der Parteien hierüber darlegen oder beweisen müsste) die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine angemessene, wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten unter Beachtung der Voraussetzungen einer Organschaft i. S. der § 14 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 Gewerbesteuer-gesetz („**GewStG**“), sofern sie den Punkt von vornherein bedacht hätten.

8.2 Die Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass sie den Anforderungen an die Anerkennung einer Organschaft i. S. der § 14 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG entsprechen.

8.3 Die Parteien erklären ausdrücklich, dass dieser Vertrag keine rechtliche Einheit (§ 139 BGB) mit anderen Rechtsgeschäften oder Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getätigt oder abgeschlossen wurden oder werden, bildet oder bilden soll.

8.4 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB), sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis. Im Übrigen gilt § 295 AktG.

8.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.6 Soweit rechtlich zulässig, ist Düsseldorf Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie ausschließlicher Gerichtsstand.“

Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an sind folgende Unterlagen unter der Internet-Adresse WWW.KLOECKNER.COM/INVESTOREN/HAUPTVERSAMMLUNG/ zugänglich:

- Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Worthington Steel GmbH und der Klöckner & Co SE vom 8. September 2026;
- nach § 293a AktG erstatteter gemeinsamer Bericht der Geschäftsführung der Worthington Steel GmbH und des Vorstands der Klöckner & Co SE vom 8. September 2026 einschließlich Anlagen, u.a. Gutachten der ValueTrust Financial Advisors Deutschland GmbH vom 7. September 2026 über die Ermittlung des Unternehmenswerts der Klöckner & Co SE zum 23. Oktober 2026 sowie zur Höhe von Ausgleich und Abfindung nach §§ 304, 305 AktG;
- Prüfungsbericht gemäß § 293e AktG des gemeinsam für die Worthington Steel GmbH und die Klöckner & Co SE bestellten Vertragsprüfers Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 9. September 2026;
- Klöckner & Co SE Geschäftsberichte 2025, 2024 und 2023 (einschließlich (i) der Jahresabschlüsse der Klöckner & Co SE für die Geschäftsjahre 2025, 2024 und 2023, (ii) der Konzernabschlüsse für die Geschäftsjahre 2025, 2024 und 2023 sowie (iii) der zusammengefassten Lageberichte für die Klöckner & Co SE und den Konzern für die Geschäftsjahre 2025, 2024 und 2023);
- Jahresabschluss der Worthington Steel GmbH für das Rumpfgeschäftsjahr 2025.

Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht.

3. Satzungsänderungen von § 4 (Höhe und Einteilung des Grundkapitals),

§ 17 (Vorsitz in der Hauptversammlung), § 20 (Jahresabschluss und Gewinnverwendung)

Im Zusammenhang mit dem vollzogenen öffentlichen Übernahmeangebot und dem Delisting der Aktien der Klöckner & Co SE werden die folgenden Satzungsänderungen von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagen.

a) § 4 Abs. (9)

Hinsichtlich § 4 (9) der Satzung wird vorgeschlagen, Satz 2 anzupassen. Der darin bisher enthaltene Bezug zu den Regeln einer Börse, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist, ist nach erfolgtem Delisting nicht mehr erforderlich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 4 Abs. (9) der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„**(9)** Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.“

I. Tagesordnung

b) § 17 (Vorsitz in der Hauptversammlung)

Bislang sieht die Satzung vor, dass der Vorsitz in der Hauptversammlung grundsätzlich vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geführt wird und im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied übernommen werden kann. Diese Regelung soll flexibler gestaltet werden. Es soll nunmehr klargestellt werden, dass die Bestimmung eines Dritten zulässig ist, eine Bestimmung auch ohne Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden erfolgen kann und dass als Auffanglösung die Bestimmung über die am Tag der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder erfolgt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 17 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 17 Vorsitz in der Hauptversammlung (Versammlungsleitung)

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung (Versammlungsleiter) führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder eine von ihm vor oder während der Hauptversammlung bestimmte Person. Die Bestimmung eines anderen Versammlungsleiters kann durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats jederzeit widerrufen werden. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates noch eine von ihm bestimmte Person die Versammlungsleitung übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die am Hauptversammlungstag anwesenden Aufsichtsratsmitglieder mit einfacher Mehrheit der Stimmen gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere den zeitlichen Rahmen des Versammlungsverlaufs, der Aussprache zu den Tagesordnungspunkten sowie des einzelnen Rede- oder Fragebeitrags angemessen festsetzen.“

c) § 20 Abs. (4)

Nach § 20 Abs. (4) der Satzung wird der Bilanzgewinn an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine andere Verwendung beschließt. Hierzu ergänzend soll der Fall des Bestehens eines Gewinnabführungsvertrags mitgeregelt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 20 Abs. (4) der Satzung wie folgt neu zu fassen:

- „(4) Sofern die Gesellschaft als gewinnabführende Gesellschaft Partei eines Gewinnabführungsvertrags ist, wird der nach den Vorschriften des Gewinnabführungsvertrags ermittelte Gewinn an den anderen Vertragsteil abgeführt; der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung nicht eine andere Verwendung beschließt.“

II. Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 16. Oktober 2026 (24:00 Uhr MESZ) unter der nachstehenden Adresse (schriftlich oder per Telefax)

Hauptversammlung Klöckner & Co SE
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
Postfach 57 03 64
22772 Hamburg

Telefax: +49 89 2070 37951

oder elektronisch unter Nutzung des zugangsgeschützten Online-Service unter der Internet-Adresse WWW.KLOECKNER.COM/INVESTOREN/HAUPTVERSAMMLUNG/ONLINE-SERVICE/ zur Hauptversammlung anmelden und zum Zeitpunkt der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Formulare, die Aktionäre für die Anmeldung nutzen können, sind dem Einladungsschreiben an die Aktionäre beigelegt.

Allen Aktionären, die dies verlangen oder die am 2. Oktober 2026 (0:00 Uhr MESZ) im Aktienregister eingetragen sind, wird per Post (oder, soweit für den E-Mail-Versand registriert, per E-Mail) ein Einladungsschreiben mit Hinweis auf die Tagesordnung und zur Anmeldung sowie mit einem Anmeldeformular übersandt. Dieses Einladungsschreiben enthält auf der Rückseite auch die persönlichen Zugangsdaten (Aktionärsnummer und individuelle Zugangsnummer) zur Nutzung unseres Online-Service für die Aktionäre. Auch dieses Mal können Sie sich über unseren Hauptversammlungs-Online-Service (WWW.KLOECKNER.COM/INVESTOREN/HAUPTVERSAMMLUNG/ONLINE-SERVICE/) für die Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung über den Hauptversammlungs-Online-Service ist ebenfalls nur bis zum Ablauf des 16. Oktober 2026 (24:00 Uhr MESZ) möglich.

Nach Anmeldung wird dem Aktionär bzw. seinem Bevollmächtigten eine Eintrittskarte für die Hauptversammlung zugesandt. Aktionäre, die sich über unseren Online-Service anmelden, haben die Möglichkeit, die Eintrittskarte unmittelbar selbst auszudrucken oder sich diese elektronisch zusenden zu lassen. Die Eintrittskarte ist keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung, sondern dient ausschließlich der organisatorischen Abwicklung.

Aktionäre können auch nach einer Anmeldung zur Hauptversammlung über ihre Aktien frei verfügen. Im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG Rechte und Pflichten aus Aktien nur für und gegen den im Aktienregister Eingetragenen. Für das Recht zur Teilnahme und die Ausübung des Stimmrechts im Zusammenhang mit der Hauptversammlung ist insoweit der Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Bitte beachten Sie, dass im Zeitraum zwischen dem 17. Oktober 2026 und dem 23. Oktober 2026 (jeweils einschließlich) keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen werden. Technisch maßgeblicher Bestandsstichtag (sogenanntes Technical Record Date) ist somit der Ablauf des 16. Oktober 2026 (24:00 Uhr MESZ). Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden vor diesem Hintergrund gebeten, Umschreibungsanträge so zeitnah wie möglich zu stellen.

Verfahren für die Stimmrechtsausübung durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung oder die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind eine rechtzeitige Anmeldung sowie eine Eintragung im Aktienregister der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung erforderlich

II. Teilnahmevoraussetzungen

(siehe dazu oben das sogenannte Technical Record Date). Ein entsprechendes Formular erhalten Aktionäre zusammen mit dem Einladungsschreiben zu dieser Hauptversammlung. Das Formular wird Aktionären ferner jederzeit auf Verlangen in Textform übermittelt. Es ist schließlich unter WWW.KLOECKNER.COM/INVESTOREN/HAUPTVERSAMMLUNG/ im Internet abrufbar.

Sofern weder ein Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine andere diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person bzw. Institution bevollmächtigt werden, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf sowie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. Die Vollmacht und ihr Widerruf können entweder gegenüber der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse (postalisch, per Telefax oder per E-Mail)

Hauptversammlung Klöckner & Co SE
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
Postfach 57 03 64
22772 Hamburg

Telefax: +49 89 2070 37951

E-Mail: HV-SERVICE.KLOECKNER@ADEUS.DE

oder gegenüber dem Bevollmächtigten erklärt werden. Wird die Vollmacht gegenüber dem Bevollmächtigten erteilt, so bedarf es eines Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft. Dieser kann der Gesellschaft an die vorstehend genannte Adresse (postalisch, per Telefax oder per E-Mail) übermittelt werden. Zudem kann der Nachweis auch am Tag der Hauptversammlung an der Ein- und Ausgangskontrolle erbracht werden.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter können Sie zudem auch über unseren Hauptversammlungs-Online-Service (WWW.KLOECKNER.COM/INVESTOREN/HAUPTVERSAMMLUNG/ONLINE-SERVICE/) zur Ausübung Ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Bei persönlichem Erscheinen zur Hauptversammlung kann eine zuvor erteilte Vollmacht auch am Tag der Hauptversammlung noch bis vor dem Beginn der Abstimmung widerrufen werden; dies gilt unabhängig von der Person des Bevollmächtigten, d.h. sowohl für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder andere diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen bzw. Institutionen als auch für bevollmächtigte Dritte.

Sollen ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine andere diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person bzw. Institution bevollmächtigt werden, so bitten wir darum, mit der zu bevollmächtigenden Person bzw. Institution die erforderliche Form der Vollmacht rechtzeitig abzustimmen. Eines gesonderten Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedarf es insofern nicht. Sofern Intermediäre, Aktionärsvereinigungen oder Stimmrechtsberater an unserem Hauptversammlungs-Online-Service (WWW.KLOECKNER.COM/INVESTOREN/HAUPTVERSAMMLUNG/ONLINE-SERVICE/) teilnehmen, können diese auch gemäß dem von der Gesellschaft festgelegten Verfahren und innerhalb der für die Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter geltenden Fristen über den Online-Service bevollmächtigt werden.

Soweit die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden sollen, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft keine Vollmachten und keine Aufträge zur Ausübung des Rede- und Fragerechts, zur Stellung von Anträgen und zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse entgegennehmen und sich bei Abstimmungen zu Verfahrensanträgen sowie solchen Abstimmungen, für die keine Weisung erteilt wurde, stets der Stimme enthalten werden.

Die Erteilung und der Widerruf von Vollmachten zugunsten der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sowie die Erteilung und Änderung von Weisungen, soweit diese postalisch erfolgen, müssen spätestens bis zum Ablauf des 22. Oktober 2026 (24:00 Uhr MESZ) unter der nachstehenden Adresse eingehen:

Hauptversammlung Klöckner & Co SE
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
Postfach 57 03 64
22772 Hamburg

Die Erteilung und der Widerruf von Vollmachten zugunsten der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sowie die Erteilung und Änderung von Weisungen auf elektronischem Weg über unseren Hauptversammlungs-Online-Service (WWW.KLOECKNER.COM/INVESTOREN/HAUPTVERSAMMLUNG/ONLINE-SERVICE/) sowie in Textform bei Übermittlung per Telefax (+49 89 2070 37951) oder E-Mail (HV-SERVICE.KLOECKNER@ADEUS.DE) können bis zum 22. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingangszeitpunkt gemäß Systemstempel ist maßgeblich), erfolgen. Gleiches gilt für einen auf einem dieser Wege erfolgenden Wechsel zwischen Vollmacht und Briefwahl (oder umgekehrt).

Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen ein und ist nicht erkennbar, welche zuletzt eingegangen ist, werden zunächst die über den Online-Service abgegebenen Erklärungen, danach die per SWIFT eingegangenen Erklärungen, dann die per E-Mail abgegebenen Erklärungen, dann die per Telefax abgegebenen Erklärungen und zuletzt die per Post eingegangenen Erklärungen berücksichtigt. Bei persönlichem Erscheinen zur Hauptversammlung kann eine zuvor erteilte Vollmacht auch am Tag der Hauptversammlung noch bis vor dem Beginn der Abstimmung widerrufen werden (s.o.).

Verfahren für die Stimmrechtsausübung im Wege der Briefwahl

Auch dieses Mal bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Ihre Stimme bereits im Vorfeld der Hauptversammlung per Briefwahl abzugeben. Auch im Fall der Briefwahl sind eine rechtzeitige Anmeldung zur Hauptversammlung sowie eine Eintragung im Aktienregister der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung erforderlich (siehe dazu oben das sogenannte Technical Record Date).

Für die Stimmabgabe stehen unterschiedliche Wege zur Verfügung:

Zum einen kann die Stimmabgabe per Briefwahl postalisch, per Telefax oder per E-Mail erfolgen. Ein entsprechendes Formular erhalten Aktionäre zusammen mit dem Einladungsschreiben zugesandt. Das Formular für die Briefwahl wird Aktionären ferner jederzeit auf Verlangen in Textform übermittelt. Es ist schließlich unter WWW.KLOECKNER.COM/INVESTOREN/HAUPTVERSAMMLUNG/ im Internet abrufbar.

Zum anderen kann die Briefwahl auch über unseren Hauptversammlungs-Online-Service (WWW.KLOECKNER.COM/INVESTOREN/HAUPTVERSAMMLUNG/ONLINE-SERVICE/) erfolgen.

Abstimmungen per Briefwahl oder Änderungen der Briefwahlstimmen, soweit diese postalisch erfolgen, müssen spätestens bis zum Ablauf des 22. Oktober 2026 (24:00 Uhr MESZ) unter der nachstehenden Adresse eingehen:

Hauptversammlung Klöckner & Co SE
c/o ADEUS Aktienregister-Service-GmbH
Postfach 57 03 64
22772 Hamburg

II. Teilnahmevoraussetzungen

Die Abgabe bzw. Änderung von Briefwahlstimmen auf elektronischem Weg über unseren Hauptversammlungs-Online-Service (WWW.KLOECKNER.COM/INVESTOREN/HAUPTVERSAMMLUNG/ONLINE-SERVICE/) sowie in Textform bei Übermittlung per Telefax (+49 89 2070 37951) oder E-Mail (HV-SERVICE.KLOECKNER@ADEUS.DE) kann bis zum 22. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingangszeitpunkt gemäß Systemstempel ist maßgeblich) erfolgen.

Möchte ein Aktionär trotz bereits per Briefwahl erfolgter Stimmabgabe die betreffenden Aktien selbst vertreten oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, so ist dies unter Beachtung des Vorgenannten möglich und gilt als Widerruf der im Wege der Briefwahl erfolgten Stimmabgabe.

Sofern von Aktionären oder ihren Bevollmächtigten sowohl Briefwahlstimmen als auch Vollmacht/Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter eingehen, wird stets die zuletzt eingegangene Erklärung als vorrangig betrachtet. Gehen auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen ein und ist nicht erkennbar, welche zuletzt eingegangen ist, werden zunächst die über den Online-Service abgegebenen Erklärungen, danach die über SWIFT eingegangenen Erklärungen, dann die per E-Mail abgegebenen Erklärungen, dann die per Telefax abgegebenen Erklärungen und zuletzt die per Post eingegangenen Erklärungen berücksichtigt. Bei persönlicher Teilnahme des Aktionärs oder eines von ihm Bevollmächtigten an der Hauptversammlung besteht die Möglichkeit, bereits abgegebene Briefwahlstimmen noch am Tag der Hauptversammlung bis vor dem Beginn der Abstimmung zu widerrufen.

Übermittlung von Informationen durch Intermediäre über SWIFT

Neben den oben genannten Wegen der Anmeldung und Stimmabgabe kann die Anmeldung, Eintrittskartenbestellung sowie Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sowie deren Änderung entsprechend § 67c AktG auch über Intermediäre über SWIFT erfolgen. Autorisierte SWIFT-Teilnehmer nutzen dazu bitte

BIC: ADEUEMMXXX

Instruktionen sind nur gemäß ISO 20022 über SWIFT möglich. Die Aktionärsnummer (Company Register Shareholder Identification) muss Teil einer gültigen Instruktion sein.

Anmeldungen über SWIFT müssen spätestens bis zum letzten Anmeldetag (SWIFT Enrolment Market Deadline), das heißt bis zum 16. Oktober 2026, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingegangen sein. Änderungen von Eintrittskartenbestellungen, Vollmachts- und Weisungserteilungen über SWIFT sind danach noch möglich und müssen bis zum 22. Oktober 2026, 12:00 Uhr (MESZ), (SWIFT Vote Market Deadline) bei der Gesellschaft eingegangen sein.

(Gegen-)Anträge und Wahlvorschläge

(Gegen-)Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126, 127 AktG zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten sind ausschließlich an die nachstehende Adresse (postalisch, per Telefax oder per E-Mail) zu richten:

Klöckner & Co SE
Zentralbereich Legal & Compliance
Peter-Müller-Straße 24
40468 Düsseldorf

Telefax: +49 211 88245-902
E-Mail: HV@KLOECKNER.COM

Alle nach Maßgabe der §§ 126, 127 AktG zugänglich zu machenden (Gegen-)Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie mit etwaigen Stellungnahmen der Verwaltung im Internet unter WWW.KLOECKNER.COM/INVESTOREN/HAUPTVERSAMMLUNG/ veröffentlicht, sofern sie unter der vorgenannten Adresse bis spätestens zum Ablauf des 8. Oktober 2026 (24:00 Uhr MESZ) zugegangen sind.

Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG und § 122 Abs. 2 AktG

Gemäß Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG i.V.m. § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen mindestens einen anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft von EUR 500.000 erreichen (dies entspricht 200.000 Stückaktien der Gesellschaft), verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden.

Ein solches Tagesordnungsergänzungsverlangen muss der Gesellschaft schriftlich unter Beifügung der gesetzlich erforderlichen Nachweise und Unterlagen mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. spätestens bis zum Ablauf des 28. September 2026 (24:00 Uhr MESZ), zugehen, wobei wir um Verwendung der folgenden Adresse bitten:

Klöckner & Co SE
Zentralbereich Legal & Compliance
Peter-Müller-Straße 24
40468 Düsseldorf

Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG kann jeder Aktionär und jeder Aktionärsvertreter in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte erforderlich ist. Nach § 293g Abs. 3 AktG ist, wenn die Hauptversammlung über die Zustimmung zu einem Unternehmensvertrag beschließt, jedem Aktionär auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft auch über alle für den Vertragsschluss wesentlichen Angelegenheiten des anderen Vertragsteils zu geben. Wir weisen darauf hin, dass der Vorstand unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen die Auskunft verweigern darf.

Angabe der Internetseite, über die hauptversammlungsrelevante Informationen zugänglich sind

Diese Einberufung sowie weitere Informationen zur Hauptversammlung sind über die Internetseite WWW.KLOECKNER.COM/INVESTOREN/HAUPTVERSAMMLUNG/ zugänglich.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 249.375.000 in 99.750.000 auf den Namen lautende Stückaktien eingeteilt, die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung daher 99.750.000.

Information zum Datenschutz

Klöckner & Co SE verarbeitet als Verantwortliche mit der Durchführung der Hauptversammlung, der Protokollierung, der Darstellung und Analyse der Aktionärsstruktur und des Stimmverhaltens, der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie im Rahmen des Angebots des Online-Service personenbezogene Daten. Die Verarbeitung erfolgt zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen und aus berechtigtem Interesse.

II. Teilnahmevoraussetzungen

Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Widerruf, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Beschwerde und Datenübertragbarkeit finden Sie unter: WWW.KLOECKNER.COM/INVESTOREN/HAUPTVERSAMMLUNG/.

Bei Fragen oder Anliegen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten können Sie sich an den Konzern-datenschutzbeauftragten wenden: DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER@KLOECKNER.COM.

Sollten Sie einen Vertreter bevollmächtigen, bitten wir Sie, diesen über die Datenschutzinformationen zu informieren.

Düsseldorf, im September 2026

**Klöckner & Co SE
Der Vorstand**

Möchten Sie Ihre Hauptversammlungsunterlagen künftig elektronisch per E-Mail erhalten?
Weitere Informationen sowie die Möglichkeit zur Registrierung finden Sie unter
WWW.KLOECKNER.COM/INVESTOREN/HAUPTVERSAMMLUNG/ONLINE-SERVICE/

Klöckner & Co SE

Peter-Müller-Straße 24, 40468 Düsseldorf, Deutschland

Telefon: +49 (0)211 88245-0

Telefax: +49 (0)211 88245-900

WWW.KLOECKNER.COM